

**Die Rechte der Altkatholiken.**

Soeben ist das Gesetz verkündet worden, durch welches die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem Kirchenvorstande festgestellt werden.

Dieses Gesetz ist nicht aus einem Entwurfe der Staatsregierung, sondern aus einem Vorschlage des Abgeordnetenhauses hervorgegangen. Die Regierung hat bei den Erörterungen des Antrags in Uebereinstimmung mit ihrer grundsätzlichen Stellung zu dem Altkatholicismus zunächst eine gewisse Zurückhaltung geübt, und erst, nachdem in beiden Häusern die Nothwendigkeit der gesetzgeberischen Regelung ausdrücklich anerkannt war, eine bestimmtere Stellung zu dem Gesetzworschlage genommen.

Die Staatsregierung hat allerdings von vorn herein den Standpunkt eingenommen und unverändert festgehalten, daß die Altkatholiken in ihrem Verhältnisse zum Staate fort und fort als Mitglieder der katholischen Kirche anzuerkennen und, soweit das überhaupt Sache des Staates sein kann, in denjenigen Rechten zu schützen seien, welche sie als Mitglieder dieser Kirche haben. Es ist dies der Standpunkt, welcher bereits im Jahre 1871 von dem damaligen Kultusminister von Mülller im Allerhöchsten Auftrage den Bischöfen gegenüber mit den Worten ausgesprochen worden ist:

„Tritt (in der Lehre der Kirche) eine Veränderung ein, wie es durch die (vaticanische) Konstitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältnisse zum Staate als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig gegangen, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden.“

Diese Auffassung der Regierung war inzwischen sowohl vom höchsten Gerichtshofe in Preußen wie auch von den obersten Gerichten in München und Mannheim bestätigt und der Gesetzgebung in Baden zu Grunde gelegt worden. Um so mehr durfte sich unsere Staatsregierung für gerechtfertigt halten, ihren ursprünglichen Standpunkt festzuhalten.

Die Folgerungen, welche die Regierung daraus gezogen hatte, gingen zunächst dahin, daß Geistliche, welche Staatsämter für geistliche Zwecke bekleiden, in diesen Ämtern gegenüber den Forderungen der vaticanischen Bischöfe zu schützen seien, — ferner, daß auch Geistlichen, welche ein eigentliches Staatsamt nicht haben, Schutz zu gewähren sei, soweit es in der Macht der Regierung stehe, das heißt, indem die Regierung nicht ihren Namen dazu lieh, die Geistlichen, die sich der vaticanischen Lehre nicht unterwerfen zu können erklärten, etwa durch Exekution aus dem Besitze dessen zu setzen, was sie genossen, oder ihnen dasjenige nicht weiter zu zahlen, was für ihre Stelle aus Staatsmitteln zu zahlen war.

Die Regierung ist weiter der Meinung gewesen, daß es ihre Pflicht sei, den in Rede stehenden Mitgliedern der katholischen Kirche die Möglichkeit einer ihrer Stellung in dieser Kirche entsprechenden gemeinsamen Religionsübung, welche sie in der hergebrachten Weise nicht haben konnten, zu sichern, soweit es von Staatswegen eben geschehen kann; deshalb ist die Regierung dahin gelangt, dem von den Altkatholiken gewählten Bischof die staatliche Anerkennung zu gewähren und die von ihnen gebildeten Pfarochien als solche gleichfalls anzuerkennen.

Darüber hinaus konnte der Schutz der Regierung bisher nicht reichen; bei der Lage der Gesetzgebung war es namentlich nicht möglich, zumal im Wege der Verwaltung, die einzelnen Altkatholiken in den Rechten zu schützen, welche sie als Mitglieder der katholischen Gemeinden in Anspruch nehmen. Die Ansprüche sind gerade in dieser Beziehung sehr vielfach an die Regierung herangereitet, aber sie hat stets erklären müssen, daß die Abhilfe nicht innerhalb der Rechte der Verwaltung liege. Auf gerichtlichem Wege hätte wohl der Einzelne seinen Antheil an gewissen äußeren Nützlichkeiten der Gesamtgemeinde allenfalls erstreiten können, — den eigentlichen Zweck der Kirchengebäude und des kirchlichen Vermögens, die Seanung des Gottesdienstes aber konnten die Altkatholiken nur unter Leitung vaticanischer Geistlicher haben. In dieser Beziehung vor Allem ging ihr Wunsch und Streben auf eine neue gesetzliche Regelung, durch welche ihnen ihr Recht an dem bisher gemeinsamen Besitze gesichert würde.

Dies war denn auch der Zweck und Gegenstand des Gesetzworschlages des Abgeordnetenhauses. Die Staatsregierung war der Ueberzeugung, daß es sich dabei in der That um berechnete Interessen handelte. Auch das Herrenhaus erkannte von vorn herein, daß eine gesetzliche Regelung in jener Beziehung erforderlich sei; die Vorschläge seiner Kommission wichen zwar theilweise von den Anträgen des Abgeordnetenhauses erheblich ab, — das Haus aber nahm schließlich in

Uebereinstimmung mit den Wünschen der Regierung das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Hiernach wird in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen Gemeindeglieder in erheblicher Anzahl einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten sind, die Benutzung des kirchlichen Vermögens nach folgenden Grundsätzen geordnet werden.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Theilung verfügt werden. Ist die Mehrheit der Gemeindeglieder der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten, so steht dieser der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden zu.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitze und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe, falls die Mehrheit der Gemeinde der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, dieser überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindeglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindeglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

Hiernach ist den Altkatholiken nunmehr in Allem, was dem Bereiche des staatlichen Rechtes unterliegt, voller Schutz gesichert; von der Bewahrung der tieferen Bedeutung und inneren Kraft ihrer Sache allein wird jetzt der Fortgang und die Befestigung derselben innerhalb der katholischen Bevölkerung abhängen.

**Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preußens.**

Von Alters her zeichnete sich der deutsche Bergbau vor anderen Gewerben durch die Veranstellungen aus, welche seitens der Bergwerksbetreiber zur Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der Bergarbeiter getroffen wurden. Namentlich die reichlichen, an Kirchen und Schulen gewährten Unterstützungen, sowie das Knappschaftswesen geben ein glänzendes Zeugnis hierfür ab.

Mit der größeren Ausdehnung des Bergbaues, insbesondere seit dem raschen Aufblühen des Steinkohlen-Bergbaues, erwiesen sich jedoch die durch die Bergordnungen vorgeordneten Einrichtungen als unzureichend. Die rasche Zunahme der Arbeiterbevölkerung erheischte besondere Maßregeln, um die Sehaftmachung in der Nähe der Bergwerke in zweckmäßiger Weise zu bewirken und vornehmlich auch dem von Außen neu zugezogenen Arbeiter die Wohlthaten eines geordneten Hauswesens und genügenden Unterrichts für seine Kinder zu verschaffen.

Der Handels-Minister hat jüngst eine Darstellung aller jener beim Bergbau Preußens getroffenen Einrichtungen und Anstalten, soweit sie einen humanitären Charakter tragen, nach amtlichen Quellen bearbeiten lassen, welche als ein erwünschter Beitrag zur richtigen Beurtheilung der allgemeinen Arbeiterzustände und zur Berücksichtigung für schrittweis vorgehende gesetzgeberische Reformen erscheinen wird.

Die Schrift behandelt zunächst die mittelbaren Unterstützungen Seitens des Staates.

Die Fürsorge zum Besten der Bergarbeiter zeigt sich zunächst in einer der Steigerung der Lebensbedürfnisse entsprechenden Bemessung des Arbeitslohnes. Dies ist fortgesetzt und ohne daß es hierzu der Anregung von Seiten der Arbeiter bedurft hätte, auf den Staatswerken geschehen. Zugleich ist man bemüht gewesen, die Nacht- und Sonntagarbeiten möglichst zu beseitigen. Wo es irgend angeht, sind allerorts die Arbeiten vermindert und ist dadurch den Arbeitern Gelegenheit gegeben, ihren Lohn der von denselben aufgewendeten Kraftanstrengung entsprechend zu erhöhen.

Leistungen der Knappschafts-Vereine. Während man durch fortschreitende Verbesserungen beim Betriebe der Werke und Beaufsichtigung desselben durch gewissenhafte Beamte, durch Belehrung der Arbeiter, Einschränkung der Nachtarbeit u. s. w. die Unglücksfälle und Erkrankungen nach Möglichkeit zu vermindern suchte, wurde mit gleichem Eifer für ausreichende Unterstützung der Erkrankten und der von Unglücksfällen Betroffenen und ihrer Angehörigen gesorgt. Die Wohlthaten, welche in dieser Richtung die Knappschafts-